

Schlüsselquelle zur NS-„Euthanasie“

M 1 Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 trat am 1. Januar 1934 in Kraft. Dort heißt es:

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich. [...]

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 12

§ 12 (1) Hat das Gericht¹ die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die **Anwendung unmittelbaren Zwanges [Herv. F. H.]** zulässig.

RGBl. I 1933, S. 529-531, online unter:

https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0136_ebn&object=pdf&st=GESETZ%20ZUM%20SCHUTZE%20DER%20ERBGESUNDHEIT&l=de [letzter Zugriff am 29.08..2021].

Aufgabenstellung:

1. Analysiere M 1.

Starthilfe: Um diese schriftliche Quelle zu untersuchen, gehe wie folgt vor:

- a) **Unterstreiche** die für dich wichtigsten Inhalte des Gesetzestextes.
- b) **Erkläre** die möglichen Auswirkungen dieses Gesetzes für die in §1 genannten Menschen. **Bewerte** dabei auch die in § 12 genannte „Anwendung unmittelbaren Zwanges“.
- c) Viele Historiker sind der Auffassung, „mit diesem Gesetz sei der Willkür zur Sterilisation (Unfruchtbarmachung) von Menschen Tür und Tor geöffnet worden“. **Erläutere** diese Aussage unter Einbezug von **M 1**.

¹ Hier ist das zuständige Erbgesundheitsgericht gemeint.